

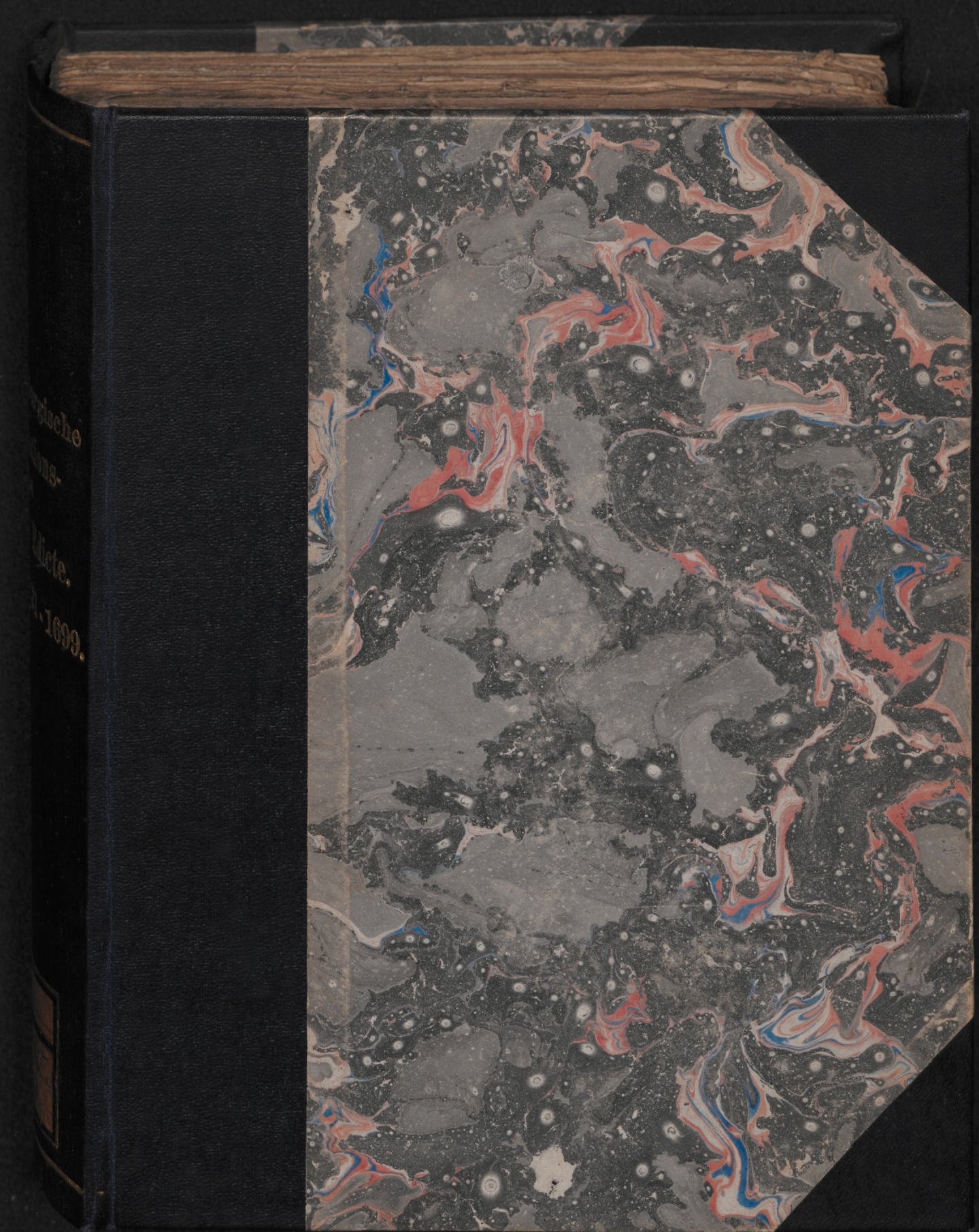
Contribution-Edict. Gegeben zu Schwerin/ Den 26. September. Anno 1696

Schwerin: Schröder, 1696

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756278740>

Druck Freier  Zugang





gische
ms.
liche.
1699.

MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



N^o. 11.

5. 6.

CONTRIBUTION-
EDICT.

Gegeben zu Schwerin /

Den 26. September.

ANNO 1696.



Schwerin /

Bedruckt bey Sehl. Peter Schröders Wittwe.

EDICT.



Von Gottes Gnaden/
**Wir Friedrich Wilhelm/
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst
zu Wenden/ Schwerin und Raseburg/ auch
Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und
Stargard Herr.**

Fügen/ nechst Entbietung Unsers gnädigsten
Grusses / allen und jeden Unsern Haupt- und
Ampf- Leuten/ Verwaltern/ Ruchemeistern/ auch
denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern
und Rätthen in den Städten/ und sonst allen Unsern Un-
terthanen und Landes Eingefessenen/ Geist- und
Weltlichen Standes/ hiemit zu wissen:

Dennach die Zeit heran nahet / daß das von Röm: Käys:
Mayst. Unsern Allergnädigsten Herrn / bey diesen noch
Dwährenden Krieges troublen im heil. Röm. Reich / aus
Unsern Herzogthum und Landen auff dieses fast zu Ende lauffen-
de Jahr erfodertes und abermahl assignirtes matricular Reichs-
contingent der 200. Römer Monathen/ unverzüglich muß herbey
gebracht und an Churbrandenburg und das Fürstl. Braun-
schweig Lüneburgische Haus außgezahlet werden/ und zwar Un-
ser intention gänzlich dahin gerichtet gewesen/ bey einem gemeinē
Land-

Landtage / welcher gestalt die benöthigte Geldmittel / zu Abfüh-
rung dieser Reichssteuer bezutragen / ausmachen zulassen / die ob-
stacula aber / so Uns an solchen Zweck und wieder Vornehmung
gemeiner Landes consultationen hinderlich gefallen / noch zur
Zeit / wie öffentlich Reichskundig ist / nicht aus dem Wege geräu-
met werden mögen ; So haben Wir / der necessität nach / keinen
Umgang haben können / citra præjudicium für jeho nach Unser
Residentz Schwerin / Unsere getreue Landrätthe und Deputirte
von Ritter- und Landschafft auff den 3. dieses convociren / und
denselben so wohl den Beitrag der assignirten Reichshülffe ver-
kündigen / als auch andere Unser Lande unümbgängliche Angele-
genheiten gnädigst proponiren zulassen. Ob dann wohl die er-
scheinende Landstände die unvermeidliche nothwendig- und selbst
Redendebilligkeit erkant / benher / umb mit ihren conmembris dar-
aus zu conferiren, Dilation unterthänigst gesucht und erhalten /
auch derselben zu lezt eingebrachte unterthänigste Erklärung
auff eine abermahlige gemeine Diet reflectiret, So hat
doch dieses negotium, zugeschwiegen die vielen Conventen,
bey jetzigen Landes conjuncturen, an und für sich den Landes Ein-
wohnern fast kostbar und beschwerlich fallen / keinen weitem
Anstand leiden können / weil nicht allein die bereits erwehnete
obstacula es behindern / sondern auch die Chur- und Fürstl. Häu-
fer / nach fast verflissenen terminen, umb Abführung des assignir-
ten Geldbeitrags inständig mehr als jemahls anhalten / daher
ob periculum in mora Wir Uns gemüßiget befunden / die assignirte
Anlags Summa zu soderst nach dem in vorigen Jahren ge-
brauchten interimis- modo contribuendi, auch für jeho / unter vor-
behaltener Bedingung aufzuschreiben / und durch dieß Unser in
bisherö üblicher kurzen Form, zu Gewinnung der Zeit / aus ob-
gerregten Uhrsachen abgefassetes offenes Edict, mittelst reservi-
rung Unser übrigen Befugnis folgender maßen publiciren
zu lassen.

Sehen!

Sehen/Ordnen und befehlen demnach hiemit/das die von A-
del und andere Landbegüterte/vor dießmahl von ihren eige-
nen Gütern und Vorwercken/so sie selbst im Gebrauch ha-
ben/und administrieren, oder durch ihre Schreiber administrieren
lassen/nach der Aussath/davon in diesem 1696. Jahr der Einschnitt
gewesen/die Collecte entrichten sollen/und zwar mittelst Zahlung
von jedem Wispel hartes Korn 3. Gulden 20. Schilling / vom
Wispel weiches Korn aber 1. Gulden 22. s. alles nach Pärchimer
Maas(wie den auch ein jeder Edelmann und Landbegüterter schul-
dig seyn soll / sich so fort auff seinem Guth einen Pärchimischen
Scheffel/dafern er noch keinen hat/ anzuschaffen) gerechnet.

Wan aber einer von Adel sein Guth andern verpensionirt, o-
der von einem andern eins in Pension hat / so wird Kopffsteuer und
Vieh-Schatz gegeben/und in diesen Fällen nicht nach der Aussaat
gesteuert; Wie den auch diejenigen Edelleute und Landbegüterte/
welche eigene Schaaffe haben/daben ein Kostknecht gehalten wird/
von dem Fünftentheil den Vieh-Schatz erlegen müssen / ob sie
schon im übrigen nach der Aussath steuern.

Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser Anlage nun/
Berordnen und gebieten Wir weiter hiemit/das die in Unsern vo-
rigen Edicte vom 26. Septembr. Anno 1688. gemachte Vier Clas-
ses, respectu des Kopff-Geldes/und Vieh-Schatzes/wie auch was
wegen der Nahrung und Handlung gesehet/observiret und herbey
getragen werden solle / jedoch in der Maasse / wie in beygefügeten
Schemate und Nachricht begriffen / darnach sich alle Contribuen-
ten zu richten haben. Die Pensionarien aber so 100. Rthl. Pensi-
on oder noch darunter geben/werden hiemit in Tertiam Classen,
und die 200. Rthl. oder darunter geben/in Secundam Classen ver-
setzet/die aber über 200. Rthl. Pension geben / bleiben in der ersten
Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beambte und an-
dere Adelige Pensionarii an Eydes staat ihre Specifications un-
terschreiben/das sie die Kopff-Steuer Edict-mässig nach proporti-
on ihrer Pension entrichtet.

Weiter

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Malz Par-
chimer Maass/ so von dem 1. Decembr. zur Mühlen gebracht wird/
3. Schilling Accise gegeben/ und von denen verordneten Einneh-
mern/ ohn unterschleiff und connivirung eingehoben und geliefert
werden. Weil auch einige von Adel und Landbegüterte/ des Brau-
und Krug-wesens sich gebrauchen/ so ist billig/ daß dieselbe auch die
Malz Accise denen Städten gleich auff diehmahl/ vermittelst einer
richtigen Specification an Eydes staat erlegen/ und soll derjenige/
welcher nicht richtig angegeben/ arbitrariē bestrafft werden.

Wan auch allem Ansehen nach/ der modus nach der Ein-oder
Aussath vielen unterschleiff unterworfen/ und das Publicum da-
durch leichtlich verkürzet werden dürffte/ wann nicht alles völig
Specificiret, oder der Grund- Herrn eigenes von der Unterthanen
Vieh nicht richtig separiret werden solte; So verordnen Wir gnä-
digst und zugleich ernstlich/ daß die von Adel und andere Gutts-
Herrn ihr gesamptes groß und kleines Vieh/ Schaaff und Züen
denen Specificationen ohn Beysetzung des Geldes/ mit inseriren,
und zu dem Ende solchen Verzeichnissen eigenhändig die Unter-
schrift mit folgenden Worten hinzu thun sollen.

Daß in vorher geschriebener Specification Ich mei-
ne Aussaat richtig verzeichnet/ auch von meiner Baw-
ren/ Schäffers und anderer Leute Viehe das allerge-
ringste Haupt nicht unter mein eigenes angesetzt oder
hermischet habe/ solches bekenne Ich an Endes staat/ bey
meinem Christlichen Gewissen/ und redlichen wahren
Worten.

Würde dennoch jemand so vermessen seyn/ und von der Ein-
saat etwas verschweigen/ sol derselbe vor jeden Wispel harten und
weichen Korns/ oder was darunter verhehlet wird/ XX. Rthl. da
aber ein mehres aufgelassen/ die gedoppelte Straffe mit XL.
Rthl. erlegen.

Würde auch der Gutts-Herr enig frembdes Vieh unter den
Seinigen

Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen/ soll Er von einem je-
dem Haupt grosses Vieh X. Rthl. und von kleinen IV. Rthl.
Straffe erlegen/ mit vorbehalt noch schwerer animadversion nach
Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem
Eigenthümer das solcher Gestalt verstecktes Vieh so fort abge-
nommen/ und auf Unsere nechst gelegene Meyerhofs getrieben werde.

Nicht weniger/ sollen gleichfals so woll Unsere Beampten/
als die Städte ihre Specifications, umb Edict mäßig zu steuren/
nichts zu unterschlagen/ noch Partheylich zu dispensiren, an Ey-
des statt in obgesetzten formalibus unterschreiben/ und da die Sub-
scriptions nicht der gestalt eingerichtet/ sollen die Specifications
von Unsern Einnehmern zu Rostock nicht angenommen werden. So
aber hierunter eine Partheyligkeit und Unterschleiff befunden
wird/ sollen so woll die Einnehmere als Burgermeister und Rath/
welche darin mit gehelet/ wie auch die Contribuenten, nicht weni-
ger derer Nachbahren/ so den Unterschleiff mit befodert/ ernstlich
dafür angesehen/ und nach Befindung gestrafft werden.

Schließlich reserviren Wir Uns/ wann wieder verhoffen ob-
gesetzter massen/ das intendirte quantum nicht völlig einkommen
wünde/ das was daran mangelt/ als dann ohne publicirung eines
fernern Edicts auch einfodern zu lassen.

Befehlen demnach allen und jeden wie obstehet/ hiemit gnädigst
und ernstlich/ das sie ingesamt/ und jeder Contribuent besonders
Unseren zum Creyß Kasten in Rostock bestellten Einnehmern/ in-
nerhalb 14. Tagen die obbeschriebener massen erforderte Specifica-
tion ihrer ganzen Contribution, in duplo, und zupoderst auch ohne
Geld einliefern/ und auff einstehenden 30. Octobr. die Steuer an
harter und grober gangbarer Münze/ als die neuē Churbrandenb.
und Lüneburgisch. Zwenmarckstück für vollbahr erlegen/ solches
auch sub poena paratissima executionis, nicht anders halten sollen.

Und als auch wieder die Executores Klage geführet wird/ das
sie in exigirung Ihrer Execution Gebühr exceediren, so sollen sie das
für ihre Pferde ihnen vermachte Futter nicht weiter extendiren,
als

als auff ein jedes Pferd so woll Ihre/ als auch auff die Ihnen contra morosos zur execution mit gegebene/ einen Tag und Nacht 1. viertel Habern oder Gersten Pochims. Maas und nebst der Speisung täglich an Selbe 8. Schilling/ und sollen die Executores von denen Orten/wo sie nicht selbst gegenwärtig sind/oder exequiren, auff ihre Persohn/kein execution Gebühr fodern/ noch die Contribuenten duplici onere für sich und ihre zugeordnete zugleich außser special concession, belegen. Auch soll die Execution-Gebühr nicht ehe/ als von dem Tag/da die Executores oder zugeordnete bey denen restirenden Contribuenten anlangen/und würcklich sich auffhalten/angerechnet werden.

Damit nun dieser Verordnung in gesetzten Termino ohn einige Seumnus und Behinderung gehorsambst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden möge; So haben Wir dieselbe durch dieß offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten/und für Schaden und Ungelegenheit/welche sonst auff dem Fall der Seumnus und gebrauchten Unterschleiffs nicht außbleibet/ sich vorzusehen wissen wird. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Insigel/Gegeben den 26. Septembr. Anno 1696.



SCHEMA

Wie ein jeder zu Steuern hat nach dem EDICT

de dato Schwerin / den 26. Septembr,
Anno 1696.

Kopffgeld.

I. Nach der Ersten Classe.

Der Mann 11. Gulden / die Frau 5. Gulden 12. Sch. Das Kind
3. Gulden 16. Sch.

II. Nach der Andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 6. Sch. Die Frau 3. Gulden 3. Sch. Das
Kind 2. Gulden 2. Sch.

III. Nach der Dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 12. Sch. Die Frau 2. Gulden 18. Sch.
Das Kind 1. Gulden 18. Sch.

Noch in selbiger Classe vom Perlenflecker ansehend.

Der Mann 3. Gulden 18. Sch. Die Frau 1. Gulden 21. Sch. Das
Kind 1. Gulden 4. Sch.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18. Sch. Die Frau 1. Gulden 9. Sch. Des
Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wole auch die Knechte /
jeder 1. Gulden 9. Sch.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / im gleichen die Schaf-
fer Jungens / und der Schäffer Knechte Frauens jede Persohn
16. Sch.

IV. Nach der Vierden Classe.

Der Mann 3. Gulden. Die Frau 1. Gulden 12. Sch. Das
Kind 1. Gulden.

Noch in selbiger Classe nach dem andern Sch.

Der Mann 2. Gulden 9. Sch. die Frau 1. Gulden 4. Sch. 6. Pf.
Das Kind 20. Sch. Aber

Abermahl in selbiger Classe nach dem Dritten §.

Der Mann 2. Gulden 9. §. Die Frau 1. Gulden 4. Schill.
6. Pfen. das Kind 20. Schill. Die Handwercks Gesellen/ die
Leinweber Knäbßen in den Städten und auff dem Lande/ jeder
20. Schilling.

Die also genandte Holländer/ wann sie 30. Rüge und darü-
ber in Pacht haben/ so gibt der Mann 2. Gulden/ die Frau 1.
Gulden/ daß Kind 16. §. die aber so von 20. biß 30. Rüge haben/
geben den dritten Theil/ und die so unter 20. haben/ den halben
Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande/ so nicht Untertanen seyn.

Der Mann 2. Gulden 12. §. 9. Pfen. Die Frau 1. Gulden
6. §. das Kind 20. §. vom Scheffel hart Korn 10. §. vom Scheffel
weich Korn 5. §. Die in den Städten auf ihre Hand liegende
Mann- und Weibs-Persohnen/ Knechte oder Mägde/ die Manns-
Persohn 3. Gulden/ die Frauens-Persohn 2. Gulden.

Die Einlieger so umb Geld dröschē/ und zu anderer Arbeit
sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 6. Gulden 18. §. die Frau 3. Gulden 9. §. das Kind
2. Gulden 6. §.

Die Dröschē.

Der Mann 2. Gulden 12. §. 9. Pfen. die Frau 1. Gulden 6. §.
das Kind 20. §. Die Dröschē so gewisse Hoff-Scheuren auf
dem Lande haben/ und gewöhnliche Einlieger Dienste thun/ geben
den Bauern gleich.

Alle Bauersleute und Hirten insgemeine/ unter Fürstlichen Aemtern/
Adelichen Eigen/ und sonstē Geist- und Weltlichen
ohn unterschied.

Der Mann 1. Gulden 6. Schill. die Frau 15. §. das Kind 10.
§. der Knecht 16. §. 6. Pfen. die Magd 7. §. Handwerck- und
Dienst-Jungen 7. §. Knecht Weiber 7. §.

Von

Von der Auffatz.

Die Ritter Sitze / so nicht verpensioniret seyn / von jedem
Wispel Parchimer Maasß hart Korn 3. Gulden 20. Schilling
vor jeder Wispel weiches Korn nach selbiger Maasß 1. Gulden
22. Schilling.

Vieheschaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthü-
mern / ungleich von den Adelichen Höfen und
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 12. fl. vor ein Haupt - Rind-
viehe über Jährig 12. fl. vor jedem Basel - Schwein / so zu Basel
bleibet oder in der Mast getrieben 2. fl. Säugende Färckel aus-
genommen / vor Ziegen und Böcke 7. fl. 6. Pfen. vom Hoicken 3.
fl. 3. Pfen. vor ein Stock Jumen 7. fl. vor jedem Schaaff / Ha-
mel oder Lam / ohn unterscheid / Semenge / halb oder Butenvie-
he / nach oder über der Ordnung 3. fl.

In den Dörfern / da in diesem Jahr sich Mast findet / wird
vor jedes Schwein gegeben 2. fl.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administri-
ren, eigene Schaaffe haben / und Kost - Knecht dabey halten / von
dem fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaff 3.
Schilling.

Die Schäfer geben den Vieh Schatz andern im Lande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in den Städten und auff
dem Lande.

Noch giebet ein Schäfer / so die Schäferrey gepachtet / über
voriges / von jeden 100. Schaafen 20. Schilling.

Die Einlieger von ihrem Verdienst Mannes und Weibes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. Schilling.

Vom

Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahn / Gewandschnitt / Wolle / Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs und Eisen Handel / von jedem Handel 10. Gulden 12. Schilling. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandnis also/dass / ob es nemlich ein voller oder halber Handel/oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnnehmer Eydes-Pflicht eine moderation hiebey geschehe. Die Mülherrey-Nahrung treiben 7. Gulden/worunter auch die Fürstl. Bediente/welche Mülherrey treiben / mit begriffen.

Von Handwerkern.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 3. Gulden 12. Schill. Nach der Vierdten Ordnung die Küster und Bauersleute auf dem Lande/ so Krügerrey und Handwercke dabey treiben / geben dafür 1. Gulden 18. Schilling. Die Glasmeister von jeder Hütte 30. Gulden / die Glas-Hütten Knechte 1. Gulden.

AN ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Parchimer Maas 3. Schilling. - Von einer Brandweins Blase / in den Städten und auf dem Lande / eine Tonne haltende / 9. Gulden / und nach proportion der Blase min- oder mehr. Von einer Brüg-Overren 2. Gulden 12. Schilling. Vor eine Tonne ausländisch Bier 7. Schilling.





Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adlichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. fl. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. fl. vor jedes Wasel-S
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. fl. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. fl. 6. S
cken 3. fl. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. fl. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. fl.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes S

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. fl.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. fl.

